

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Vorgaben des Präsidiums für die Finanzordnung der Studierendenschaft	6185
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät	6190
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“	6204
<u>Abteilung 8:</u>	
Änderung des Organigramms	6219

Präsidium:

Das Präsidium hat am 01.12.2010 nachfolgende Rahmenvorgaben für die Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010 S. 242)), die nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 02.12.2010 in Kraft treten:

Vorgaben des Präsidiums für die Finanzordnung der Studierendenschaft**Finanzen der Studierendenschaft**

Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer von ihr zu beschließenden Finanzordnung. Das Präsidium erlässt Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung; § 20 IV 3 und 4 NHG.

Da die derzeitige Finanzordnung noch auf einer kameralen Buchführung und Rechnungslegung beruht, inzwischen aber alle Hochschulen im Land Niedersachsen im Rahmen eines Globalhaushalts die Regeln der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung anwenden, hält es das Präsidium für geboten, dass auch das Finanzwesen der Studierendenschaft der Universität Göttingen dem Status quo angepasst wird. Dabei wird zu Gunsten der Studierenden berücksichtigt, dass die hierbei anfallenden Aufgaben von ihnen neben ihrem eigentlichen Studium zu erledigen sind. Daher sollen sowohl die Vorgaben als auch die von der Studierendenschaft zu erlassene Finanzordnung und das hiernach Erforderliche so einfach und klar sein, dass jedermann ohne Weiteres in der Lage ist, z.B. den Wirtschaftsplan zu erstellen und zu lesen, Buch zu führen und die laufenden Finanzgeschäfte der Studierendenschaft zu bewältigen.

Die Studierendenschaft hat somit bis zum 31.01.2011 eine neue Finanzordnung, die die Präsidiumsvorgaben umsetzt, zu beschließen.

A) Allgemeines

1. Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft richtet sich nach den durch die Rahmenvorgaben des Präsidiums getroffenen grundsätzlichen Regelungen und der darauf aufbauenden Finanzordnung der Studierendenschaft.
2. Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr (01.04. - 31.03.) und daran anschließend der Jahresabschluss.
3. Die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen der Studierendenschaft stellen einen Globalhaushalt dar. Die Aufteilung nach Mittelherkunft und Verwendungszweck ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan und wird über diesen festgestellt.

4. Wirtschaftsplan und Buchführung sind so zu gestalten, dass die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit jederzeit gewährleistet sind. Wirtschaftsplan und Rechnungswesen basieren auf einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Dazu ist für die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen eine Systematik zu wählen, die es auch ungeübten Buchführern und Buchführerinnen erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten. Diese Systematik hat zumindest folgende Unterscheidungen zu ermöglichen:
 - Personalausgaben inklusive Aufwandsentschädigungen
 - Sachausgaben gegliedert nach Verwendungszwecken
 - Investitionen
 - Einnahmen nach Herkunft
5. Für alle Zahlungen und Buchungen gelten das Vier-Augen-Prinzip – also Durchführung und Kontrolle der Durchführung durch zwei verschiedene Personen - und das Prinzip der zeitnahen Erfassung.

B) Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, d. h. den unterjährigen Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft, ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser bildet die zu der Tätigkeit und den Einzelaktivitäten der Studierendenschaft gehörende Finanzplanung ab und gibt die sich aus dieser Tätigkeit und diesen Einzelaktivitäten ergebenden Verpflichtungen und Einnahmen vollständig wieder.

1. Wirtschaftsplan

- I. Der Wirtschaftsplan ist für das folgende Geschäftsjahr im April dieses Geschäftsjahrs zu erstellen und vom Studierendenparlament zu verabschieden. Bis zum Beschluss des Wirtschaftsplans durch das Studierendenparlament können nur solche Ausgaben getätigt werden, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Änderungen des Wirtschaftsplans sind auch vom Studierendenparlament zu verabschieden.
- II. Der Wirtschaftsplan enthält die Planung für sämtliche Einnahmen und Ausgaben / Investitionen. Aus diesem sollen je Einnahme- / Ausgabeposition erkennbar sein:
 - a) das Ist des zuletzt festgestellten Wirtschaftsjahres
 - b) der bereits verabschiedete Plan des laufenden Wirtschaftsjahres
 - c) der zum Beschluss vorgesehene Plan des Wirtschaftsjahres

- III. Der Wirtschaftsplan gibt Auskunft über:
- a) die Quelle und die voraussichtliche Höhe der geplanten Einnahmen
 - b) den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben
 - c) die wesentlichen Abweichungen von der vorherigen Wirtschaftsplanung und erläutert / begründet diese
 - d) die Anlagegüter (in Form eines Verzeichnisses)

IV. Erzielung von Einnahmen

Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen, ist eine Kalkulation zu erstellen. Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten. Diese Kalkulation ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

V. Bericht über den Vollzug des Wirtschaftsplans

Der AStA berichtet mindestens einmal im Semester dem Studierendenparlament schriftlich und mündlich über den Vollzug des Wirtschaftsplans. Der Bericht hat den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit einer hinreichenden Vorlaufzeit vor der Sitzung des Studierendenparlaments, in der dieser dann erörtert wird, zuzugehen.

2. Liquidität und Zahlungsverkehr

- I. Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein entsprechendes Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland. Dadurch wird die zeitnahe Kontoführung (siehe unten II.) und die Einlagensicherung gewährleistet.
- II. Es ist sicherzustellen, dass jeglicher Zahlungsverkehr ausschließlich über das Geschäftskonto nach I. geleitet wird. In der Finanzordnung sind dafür entsprechende Regelungen vorzusehen.
- III. Der Umgang mit Bargeld ist auf Ausnahmen zu begrenzen. Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Tag gegenüber einer verantwortlichen Person abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

- IV. Nicht benötigte Liquidität kann bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen. Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind, das heißt, dass die Geldanlage davor geschützt ist, dass durch Insolvenz der kontoführenden Organisation ein Verlustrisiko eintritt, und bei Wertpapieren zusätzlich, dass diese auch selbst vor Verlusten geschützt sind.
- V. Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen dürfen nicht aufgenommen werden.

C) Jahresabschluss

Der Jahresabschluss - auf der Basis einer Einnahme- / Ausgaberechnung - soll zeigen, dass mit den Finanzmitteln der Studierendenschaft ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgegangen wurde. Er zeigt auch die Erfüllung des Wirtschaftsplans in realen Daten. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses sind ihrerseits Grundlage der Wirtschaftsplanung des Folgejahres. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer im Sinne des HGB dient der Bestätigung der Einhaltung der geltenden Regeln und Rahmenvorgaben.

1. Der Jahresabschluss ist bis Ende April im nachfolgenden Wirtschaftsjahr aufzustellen und durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer im Sinne des HGB zu prüfen.
2. Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses sind vom AStA in einem Kurzbericht festzuhalten. Dieser Bericht enthält somit einen Vergleich von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss und eine Kommentierung der wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses; er ist Bestandteil des Jahresabschlusses.
3. Das Studierendenparlament hat die Aufgabe, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des AStA per Beschluss zu befinden. Die zum Beschluss gehörenden Unterlagen haben den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit einer hinreichenden Vorlaufzeit vor der Sitzung des Studierendenparlaments, in der diese dann erörtert werden, zuzugehen.
4. Die Entlastung des AStA muss bis 30.06. des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgt sein.
5. Die für den Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den kaufmännischen Aufbewahrungsfristen.

D) Finanzordnung

Die von der Studierendenschaft zu beschließende Finanzordnung hat die vorgenannten Regelungen zu beinhalten. Weiter hat sie vorzusehen:

1. Die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Beachtung der Finanzordnung für die mit dem Umgang mit Finanzmitteln betrauten Personen
 2. Regelungen zur Findung einschlägiger Entscheidungen (Kompetenzen, Verfahren (Einzelpersonen, Gremien))
 3. Regelungen zu Entscheidungsspielräumen im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplans durch den AStA
 4. Regelungen für den Einkauf von Waren- und Dienstleistungen (Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF))
 5. Regelungen für den Verkauf von Leistungen bzw. Gütern
 6. Regelungen für Reisen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
 7. Regelungen für Arbeitsverträge in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft inklusive tarifrechtlicher Aspekte
 8. Regelungen bezüglich der Haftung für Vermögensschäden
 9. Regelungen für die Gewährung von Darlehen im geringen Umfang an Studierende der Georg-August-Universität Göttingen
 10. Regelungen zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen, die insbesondere das Zustimmungserfordernis des Präsidiums vorsehen
 11. Regelungen zum Zahlungsverkehr (Kontovollmachten etc.)
 12. Regelungen zur Kontoüberwachung
 13. Regelung zum Inhalt und zur zeitlichen Nähe von Abrechnungen (z. B. von Veranstaltungen)
 14. Regelungen zu Verpflichtungen, die über ein Wirtschaftsjahr hinausgehen
-

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.10.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät am 01.12.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S.47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 317), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 329), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Datum „30.09.“ ein Komma sowie die Wörter „bei der Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03.“ eingefügt.

b. In Absatz 6 Satz 6 werden hinter dem Datum „30.09.“ ein Komma sowie die Wörter „bei der Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03.“ eingefügt.

c. In Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma sowie die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Antike Kulturen- Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 342), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 5/2010 S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.“

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt und hinter dem Wort „Wintersemester“ die Worte „und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 398), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.“

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 420), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 442), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Datum „30.09.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 31.03.“ eingefügt.

b. In Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „30.09.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 31.03.“ eingefügt.

c. In Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze

ze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 512) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 10

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 575) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 11

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 600), zuletzt geändert nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität vom 23.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010 S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 8 werden hinter dem Datum „30.09.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03.“ eingefügt.

b. In Absatz 9 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 12

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ur-und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.“

3. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „(Ausschlussfrist)“ die Worte „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Datum „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter dem Datum „30.07.“ die Worte „für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für das Sommersemester 2011 bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 13

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die Änderungen nach Artikel 1 bis 12 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ am 30.06.2010 nach § 18 Abs. 8 NHG und § 8 NHZG beschlossen.

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal hat am 16.07.2010 folgende Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ nach § 18 Abs. 8 NHG und § 8 NHZG beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 05.08.2010 genehmigt.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik vom 05.07.2010 und des Präsidiums der Leibniz Universität Hannover vom 21.07.2010 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ am 03.12.2010 genehmigt.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 05.05.2010 und 05.08.2010 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.05.2010 und 20.10.2010 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ am 06.12.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S.47); § 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).



**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Internet Technologies and Information Systems“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“.
- (2) Die Universitäten Technische Universität Braunschweig, Technische Universität Clausthal, Universität Göttingen und Universität Hannover führen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergeben die beteiligten Universitäten an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Computer Science“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 4 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 3 ist. Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,2 oder besser nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 Satz 2 müssen zudem das Erreichen von wenigstens 770 Punkten im GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Computer Science“ nachweisen.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis mindestens der folgenden Kompetenzen, die in der Anlage konkretisiert werden:

Leistung	Mindestleistung
Grundlagen der Informatik	35 ECTS-Credits
Informatik der Systeme	50 ECTS-Credits
Mathematik	25 ECTS-Credits
Nebenfach/Anwendungsfach	16 ECTS-Credits

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 ECTS-Credits beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englishtest	Mindestleistung
Common European Framework	B2-Nachweis
Paper based TOEFL	550 Punkte
Computer based TOEFL	213 Punkte
New Internet based TOEFL	87 Punkte
International English Language Testing System (IELTS)	Niveaustufe 5,5
Cambridge Main Suite	First Certificate in English (FCE)

³Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalts in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Ebenfalls ausgenommen sind auf Antrag Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein mindestens zweijähriges ausschließlich englischsprachiges Studienprogramm erfolgreich absolviert haben.

(6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Technische Universität Braunschweig, die Technische Universität Clausthal, die Universität Göttingen und die Universität Hannover bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung des bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars einschließlich der gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die beteiligten Universitäten sind nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) eine in englischer Sprache verfasste Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

e) erforderlichenfalls ein Nachweis des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Computer Science“;

f) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ²Falls eine fristgerecht eingegangene Bewerbung unvollständig oder nicht formgerecht ist, kann die Auswahlkommission (§ 4) eine Frist von bis zu zwei Wochen setzen, in der die Mängel beseitigt werden können. ³Weist die Bewerbung nach Ablauf der Frist immer noch Mängel auf, so ist sie vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang bilden die beteiligten Fakultäten, d.h. die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig, die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Göttingen, eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Auswahlkommission muss durch die beteiligten Fakultäten ein Nachfolger bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten aller beteiligten Fakultäten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Die Studienplätze werden auf Grund einer Rangliste vergeben, die sich aus der Auswahl der Bewerber ergibt.
- (3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahl der Bewerber

- (1) ¹Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
 - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- ²Im Falle eines Abschlusses nach § 2 Absatz 1 Satz 2 wird anstelle der Note des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses das Ergebnis des GRE Subject Test mit dem Schwerpunkt „Computer Science“ berücksichtigt; der jeweiligen Punktzahl werden die folgenden Noten zugeordnet:

Note	Mindest-Punktzahl
1,0	890
1,1	880
1,2	870
1,3	860
1,4	850
1,5	840
1,6	830
1,7	820
1,8	810

1,9	800
2,0	790
2,1	780
2,2	770

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die folgendermaßen erstellt wird:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	1,
gut geeignet	2,
geeignet	3,
ausreichend geeignet	4,
wenig geeignet	5.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

b) Die Note des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses beziehungsweise die Note, die sich aus der Punktzahl des GRE Subject Tests ergibt, wird mit 70 multipliziert, die Note für das Auswahlgespräch mit 30.

²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und sodann durch hundert dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02 bis 31.03. für das Wintersemester und vom 15.08. bis 31.09. für das Sommersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die beteiligten Universitäten bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von den beteiligten Universitäten rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet/Fach Informatik, die im Rahmen des Studiengangs Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurden und durch Unterlagen, etwa die Belegung eines fachlich einschlägigen Studienschwerpunkts, nachgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins

sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt; im Falle eines Abschlusses nach § 2 Absatz 1 Satz 2 wird anstelle der Note des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses das Ergebnis des GRE Subject Test mit dem Schwerpunkt „Computer Science“ berücksichtigt, wobei die Zuordnung der Punkte zu Noten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester und am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder

Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. und für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Lenkungsausschuss

Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten können durch einvernehmlichen Beschluss bestimmen, dass die nach dieser Ordnung vom Fakultätsrat wahrzunehmenden Aufgaben durch einen Lenkungsausschuss wahrgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen aller beteiligten Universitäten in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011.

(2) Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011 müssen die erforderlichen Bewerbungsunterlagen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 spätestens bis zum 15.12.2010 (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

(3) ¹Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011 müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 2 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe e) keinen Nachweis des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Tests mit dem Schwerpunkt „Computer Science“ einreichen. ²Die besondere Eignung dieser Bewerberinnen und Bewerber wird im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011 allein durch den Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mit der Note 2,2 oder besser erbracht; im Auswahlverfahren nach § 6 wird anstelle des Ergebnisses des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Tests mit dem Schwerpunkt „Computer Science“ ausschließlich die Bachelornote berücksichtigt.

Anlage

Grundlagen der Informatik (mindestens 35 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität	Grammatiken und Automatenmodelle, Chomsky-Hierarchie, Algorithmusbegriff, Berechenbarkeit und Entscheidbarkeit, Komplexität, NP-vollständige Probleme
Logik	Aussagenlogik, Resolution, Endlichkeitssatz, Prädikatenlogik, Modelle, Unentscheidbarkeit und Unvollständigkeit, Grundlagen der Logikprogrammierung
Formale Systeme	Induktion und Rekursion, Graphen und Bäume, Termalgebren und abstrakte Datentypen, Ersetzungssysteme, Netze
Modellierung	Prinzipien, Entity-Relationship-Modelle, Zustands-Übergangs-, Kontrollfluss- und Datenflussmodelle, UML, Petrinetze, Meta-Modellierung, Modelltransformationen
Programmierung	Grundlegende Elemente und Konzepte imperativer und objektorientierter Sprachen
Programmierparadigmen	objektorientierte, funktionale, logische und parallele Programmierkonzepte
Datenstrukturen und Algorithmen	grundlegende Datenstrukturen, Sortieren und Suchen, Suchbäume, Hashing, einfache Graphen- und geometrische Algorithmen, algorithmische Prinzipien, Verifikation und Effizienzanalyse von Algorithmen

Informatik der Systeme (aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 50 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Grundlagen der Betriebssysteme	Aufgaben und Struktur, UNIX, Prozesse, Nebenläufigkeit, Synchronisation und Kommunikation, Dateien, Schutzmechanismen, Systemaufrufe, Shells, Utilities
Grundlagen der Softwaretechnik	Softwareprozessmodelle, Projektmanagement, Anforderungsanalyse, Entwurfsmethoden, Spezifikation, Implementierungstechniken, Testen, Integrieren, Warten, Dokumentieren, CASE, Qualitätssicherung, Konfigurationsmanagement, Reengineering
Datenbanksysteme	Aufbau von Datenbanksystemen, Entity-Relationship-Modell, Relationenmodell, Normalformen, Relationenalgebra, SQL, Anfragekalküle, Implementierungstechniken, Anfragebearbeitung und -optimierung, Transaktionen, Synchronisation und Datensicherung
Rechnernetze oder Verteilte Systeme	Dienste und Protokolle, Kommunikationsarchitekturen, OSI-Referenzmodell, Internet-Protokolle, Netzmanagement, Weitverkehrsnetze, lokale Netze

Digitaltechnische Grundlagen	boolesche Algebra, kombinatorische und sequentielle Logik, Schaltnetze, Schaltwerke, Minimierung, elementare Komponenten und Funktionsblöcke, Realisierung von Logikfunktionen, Validierung
Rechnersysteme	Zahlendarstellungen und Rechnerarithmetik, Assemblerprogrammierung und deren Anwendung zur Realisierung höherer Programmiersprachen, Aufbau von Rechenwerken, Mikroarchitektur eines Prozessors, Befehlsinterpretation, Befehlsfließband, Speicherhierarchien, Ein-/Ausgabe
Sicherheit	Verlässlichkeit von Informatiksystemen, Risiken, Sicherheitsprobleme, Angriffsszenarien. Kryptographie: Techniken, Protokolle, Software, Hardware, Infrastrukturen, Zugriffsschutz, Informationsfluss, Modelle und Mechanismen. Sicherheitspolitiken, Sicherheitsmanagement, Datenschutz

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Künstliche Intelligenz	Wissensrepräsentation, Suchalgorithmen, nicht-klassische Logiken, Theorembeweiser, Lernen und Planen, unscharfes Wissen, Robotik, Verarbeitung natürlicher Sprache, Multiagentensysteme
Übersetzerbau	Syntax, Semantik, lexikalische Analyse, Parsing, Kontextprüfung, Codegenerierung, Codeoptimierung, Generatoren, Programmanalyse
Mensch-Maschine-Schnittstellen	Softwareergonomie, Benutzungsoberflächen, Usability Engineering, Gestaltung von Arbeitsabläufen
Simulation	equation-based modelling vs. agent-based modelling, Simulation kontinuierlicher, diskreter und hybrider Prozesse, ereignisorientierte Simulation, agentenbasierte Simulation, Simulation von evolutionären und Lernprozessen, genetische Algorithmen, neuronale Netze; Anwendungen der Simulation in Natur- und Sozialwissenschaften
Computergrafik	Grundlagen der Rasterisierung, Algorithmen der Scankonvertierung und des Clippings, 3D-Transformationen, Kamera-Transformation, orthographische und perspektivische Projektion, Beleuchtungssimulation, parametrische Kurven
Rechnersehen	Methoden der Mustererkennung, Bildverarbeitung, projektive Geometrie, Kameramodelle, Klassifikatorentwurf
Informatik und Gesellschaft	Strukturwandel zur "Informationsgesellschaft": Globalisierung, neue Geschäftsmodelle, mobile und global vernetzte Kommunikation; Steuerungs- und Regulierungsprobleme: Zugang, Kompetenz ("Digital Divide"); Datenschutz; Eigentumsrechte an Inhalten, Werkzeugen und Produkten; Anwendungsbereiche: eCommerce, eGovernment, ePrivacy
Elektrotechnische Grundlagen	Gleich- und Wechselstromkreise, Reaktive Systeme, Grundlagen der Systemtheorie (Zeit und Frequenzbereich, Abtasttheorem, z-Transformation), Grundlagen der Nachrichtentechnik, Halbleiter, Transistoren, integrierte Schaltungen
Systemsoftware	maschinennahe Programmierung, Assemblerprogrammierung, Prozeduraufrufe, Stack- und Heapverwaltung, Garbage Collection, Prozesse, Unterbrechungen, Synchronisation, Speicherverwaltung, E/A-System, Compiler-Binder-Lader, Laufzeitsystem, Kommunikationsnetze, ISO/OSI-Schichten, TCP/IP-Protokolle

Eingebettete Systeme	Spezifikation eingebetteter Systeme, Hardware-Plattformen, Realzeitbetriebssysteme, Realzeit-Scheduling, Hardware-/Software-Codesign, Validierung eingebetteter Systeme, Leistungsbewertung, Energieeffizienz, Simulation, digitale Signalverarbeitung, Kommunikationsprotokolle, maschinelles Sehen, Roboter, mobile computing
-----------------------------	---

Mathematik (aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 25 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Analysis I	rationale, reelle, komplexe Zahlen, Folgen, Reihen, Konvergenz, Stetigkeit, Funktionen einer Variablen, Differenzieren, Integrieren, Asymptotik, Iterationen, Fixpunkte
Mathematik – Analysis II	Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen, Fourierreihen, elementare Vektoranalysis
Mathematik – Lineare Algebra	Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Basis, Dimension, lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte
Mathematik – Diskrete Strukturen	Mengen, Relationen, Graphen, Terme, Gruppen, Ringe, Körper, endliche Kombinatorik, Grundbegriffe der Zahlentheorie

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Wahrscheinlichkeitstheorie	Wahrscheinlichkeitsräume, Laplace Experimente, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Verteilungen, zentraler Grenzwertsatz, Zufallszahlen
Statistik/Stochastik	Wahrscheinlichkeit, Verteilungsfunktion, wichtige Verteilungen (Gleichverteilung, Normalverteilung, χ^2 , Exponentialverteilung, Betaverteilung, Erlangverteilung), Grundlagen der Stichprobentheorie, Grundlagen der Testtheorie (Fehler erster und zweiter Art, Signifikanzniveau), stochastische Prozesse, Markov-Eigenschaft
Numerische Algorithmen	Gleitpunktarithmetik, Rundung, Kondition, Stabilität, Interpolation und Quadratur (Polynome, Splines, FFT), lineare Gleichungssysteme, iterative Verfahren (linear und nichtlinear), gewöhnliche Differentialgleichungen (z.B. Euler, Runge-Kutta)

Abteilung 8:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat am 25.11.2010 die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche und Sachgebiete (zuletzt geändert in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 43/2010 S. 4521) neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung tritt unter Aufhebung der letzten Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 43/2010 S. 4521 rückwirkend zum 17.08.2010 in Kraft und wird nachfolgend bekannt gemacht.

